



juris). Die von den Beschwerdeführern genannte Vergütung von monatlich 1.472,33 EUR orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn und ist keinesfalls überhöht; sie wurde deshalb der Wertfestsetzung zugrunde gelegt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

**Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.06.2015 – 17 Ta (Kost)  
6028/15**